

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sowie die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern

Zwischen den Städten Gelsenkirchen und Münster, den Kreisen Coesfeld und Warendorf sowie dem Kreis Recklinghausen wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW, S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Der Kreis Recklinghausen übernimmt für die o.g. Beteiligten im Bereich der Allgemeinen Heilpraktiker die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung einschließlich Kenntnisüberprüfung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 18.05.1999 (AZ III B 2 – 0401.2) in seine Zuständigkeit. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den anderen Beteiligten auf den Kreis Recklinghausen über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Recklinghausen übernimmt für die Städte Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Coesfeld und Warendorf die Kenntnisprüfung und Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung heilkundlich-psychotherapeutischer Tätigkeit an Antragsteller, die eine solche eingeschränkte Erlaubnis entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sowie der einschlägigen Erlasse des damaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantragen. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

(3) Der Kreis Recklinghausen übernimmt nicht die Zuständigkeit für Kenntnisüberprüfungen und Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeit in anderen als den in Absatz 2 genannten eingeschränkten Bereichen (wie z. B. der Physiotherapie) für Antragsteller, die eine solche eingeschränkte Erlaubnis entsprechend der (zukünftigen) Rechtsprechung beantragt haben oder noch beantragen werden. Die bisher eingegangenen Anträge werden in die Zuständigkeit der o.g. Beteiligten zurückgegeben. Dies gilt auch für Anträge, die vor Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gestellt wurden.

(4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Der Kreis Recklinghausen verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

(1) Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für Kenntnisüberprüfungen sowie Erlaubniserteilungen stehen dem Kreis Recklinghausen als Ausgleich für die entstandenen Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

(2) Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) wird verzichtet, da die zusätzlichen Gebühreneinnahmen die durch die Übernahme der Aufgaben entstehenden Kosten decken.

§ 4

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 18.01./30.01./08.02./25.03./05.06.1996 – genehmigt mit Verfügung der Bezirksregierung Münster (Az. 31.1.6.14.01) vom 23.07.1996 – und vom 19.07./25.07./31.07./09.08.2000 – genehmigt mit Verfügung der Bezirksregierung Münster (Az. 31.1.6.14.01) vom 16.09.2000 – werden im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 5 Jahren.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG).

Recklinghausen, den _____

Süberkrüb
Landrat

Dr. Schröder
Fachbereichsleiter

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale
Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde
ohne Bestallung sowie die zentrale Durchführung der
Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern**

Anlage 1

Gelsenkirchen, den _____

Baranowski
Oberbürgermeister

Welge
Dezernentin

Münster, den _____

Lewe
Oberbürgermeister

Paal
Dezernent

Coesfeld, den _____

Püning
Landrat

Schütt
Fachbereichsleiter

Warendorf, den _____

Dr. Gericke
Landrat

Dr. Börger
Dezernent